

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Zusammenhang mit dem Erwerb einer KufsteinCard

21. Jänner 2021

## I. Allgemeines zur KufsteinCard

1) Mit der KufsteinCard, die von allen natürlichen Personen erworben werden kann, können unterschiedliche Einrichtungen kostenlos benützt bzw. besucht werden. Welche Einrichtungen im Detail enthalten sind ist auf der Website der KufsteinCard ersichtlich (siehe auch Punkt I.3.).

Die Betreiber der vorgenannten Einrichtungen werden in der Folge kurz „Partnerunternehmen“ bezeichnet.

2) Ausgegeben wird die KufsteinCard von der Stadtgemeinde Kufstein und der Stadtwerke Kufstein GmbH (in der Folge kurz auch „Ausgeber“). Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Ausgebern und den Personen, die die KufsteinCard erwerben (in der Folge kurz auch „Nutzer“).

3) Weitere Infos zur KufsteinCard (wie nutzbare Einrichtungen, Erwerbspreise usw.): [www.kufstein.at/kufsteincard](http://www.kufstein.at/kufsteincard).

4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit dieser AGB wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung (wie zum Beispiel NutzerInnen) verzichtet. Selbstverständlich sind stets Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen und gemeint.

## II. Ausgabe, Gültigkeit, Leistungsumfang und Benützung der KufsteinCard

1) Die KufsteinCard ist personalisiert und wird mit Namen und einem Lichtbild ausgegeben. Für den Bezug der KufsteinCard wird bei der Ausgabestelle ein Foto des Nutzers gemacht. Wird eine Karte für eine dritte (nicht anwesende Person) erworben, ist die Vorlage eines aktuellen Lichtbildes, auf welchem die Person zweifelsfrei erkennbar ist, notwendig.

Bei der (erstmaligen) Ausgabe einer KufsteinCard wird eine Kautionshöhe von jeweils EUR 2,00 eingehoben. Bei endgültiger Rückgabe der KufsteinCard an die Ausgeber in funktionsfähigem Zustand wird diese Kautionshöhe unverzinst an den Nutzer refundiert.

2) Die KufsteinCard ist nicht übertragbar, dies auch nicht innerhalb der Familie. Die KufsteinCard darf somit nur von jener Person benützt werden, deren

Name auf der KufsteinCard vermerkt bzw. gespeichert ist.

3) Die KufsteinCard ist ab Zeitpunkt der Ausgabe für einen Zeitraum von einem Jahr (365 Tage) gültig.

4) Mit der KufsteinCard ist der Nutzer während des Gültigkeitszeitraumes berechtigt, die Einrichtungen der Partnerunternehmen während deren Betriebs- und Öffnungszeiten - ohne ein zusätzliches Entgelt entrichten zu müssen - in Anspruch zu nehmen. Dazu hat der Nutzer eine gültige KufsteinCard jedoch mit sich zu führen und auf Verlangen – in Verbindung mit einem Lichtbildausweis – jederzeit bei dem betreffenden Partnerunternehmen vorzuweisen. In den Einrichtungen der Partnerunternehmen stattfindende - oftmals auch von dritter Seite organisierte - Veranstaltungen im weitesten Sinne (wie zum Beispiel Konzerte, Ausstellungen usw.) sind von der KufsteinCard nicht mitumfasst.

Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom jeweiligen Partnerunternehmen autonom festgelegt.

Nimmt der Nutzer unter Verwendung der KufsteinCard Einrichtungen der Partnerunternehmen in Anspruch, so erfolgt dies stets und unmittelbar aufgrund eines eigenständigen Vertragsverhältnisses zwischen Nutzer und Partnerunternehmen. Die Verwendung der KufsteinCard befreit somit lediglich von einer Entgeltspflicht. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen eines der Partnerunternehmen kommen jeweils auch die durch dieses Partnerunternehmen kommunizierten AGB bzw. sonstigen Vertragsbedingungen (wie zum Beispiel Beförderungsbedingungen) zur Anwendung.

Allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit Zwischenfällen, Unfällen etc. bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des jeweiligen Partnerunternehmens bestehen ausschließlich gegenüber letzterem. Eine Haftung der Ausgeber der KufsteinCard oder der übrigen unbeteiligten Partnerunternehmen besteht jedenfalls nicht.

## III. Rückerstattung, Verlust, Missbrauch der KufsteinCard

1) Die Partnerunternehmen der KufsteinCard bieten ein vielseitiges und umfassendes Leistungsprogramm an. Dieses breite Leistungsprogramm ermöglicht, dass auch bei Betriebssperren hinsichtlich einzelner Partnerunternehmen eine vollkommen adäquate Alternative für den Nutzer verfügbar ist. In diesem Sinne hat der Nutzer – insbesondere auch im Hinblick auf den äußerst günstigen Erwerbspreis der KufsteinCard - keinen Anspruch auf eine (voll-

ständige Verfügbarkeit der Einrichtungen der Partnerunternehmen bzw. keinen Anspruch auf eine aliquote Rückerstattung des Erwerbspreises der KufsteinCard bei einer zeitweisen Nichtverfügbarkeit der Einrichtungen der Partnerunternehmen. Dasselbe gilt im Übrigen auch bei Einschränkungen in der Nutzungsmöglichkeit der Einrichtungen der Partnerunternehmen (wie zum Beispiel Abstandsregelungen oder verringerte Kapazitäten) aufgrund von gesetzlichen bzw. behördlichen Maßnahmen.

Lediglich bei einer allgemeinen (d.h. einer alle Partnerunternehmen betreffende) und einer längerfristigen (d.h. einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen umfassende) Betriebssperre steht dem Nutzer grundsätzlich ein aliquoter Rückerstattungsanspruch zu. Die Höhe des Rückerstattungsanspruches berechnet sich aus dem Zeitraum einer solchen Betriebssperre zum Gültigkeitszeitraum der KufsteinCard. Der Rückerstattungsanspruch ist nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der KufsteinCard bei jener Ausgabestelle, bei der die KufsteinCard erworben wurde, zu beantragen. Hat jedoch der Nutzer im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der KufsteinCard die Einrichtungen der Partnerunternehmen in einem solchen Ausmaß in Anspruch genommen, dass die Summe der Einzelentgelte für die Benützung der Einrichtungen der Partnerunternehmen den Erwerbspreis der KufsteinCard übersteigt, so besteht kein aliquoter Rückerstattungsanspruch.

2) Ein Verlust der KufsteinCard ist dem jeweiligen Ausgeber (Stadtgemeinde Kufstein, Stadtwerke Kufstein GmbH) unverzüglich zu melden. Nach einer Neuausstellung verliert die verlorene KufsteinCard ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung. Bei einer Neuausstellung der KufsteinCard wird erneut die vorerwähnte Kautionsleistung eingehoben.

3) Jede missbräuchliche Verwendung der KufsteinCard durch den Nutzer hat den sofortigen ersatzlosen Entzug der KufsteinCard zur Folge. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere im Falle der Weitergabe der KufsteinCard an Dritte vor. Auch im Falle des Erwerbes der KufsteinCard durch unrichtige Angaben (Alter, Familienverhältnisse, etc.) kommt es zu einem sofortigen ersatzlosen Entzug der KufsteinCard.

#### **IV. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes) anzuwenden. Außerhalb des Anwendungsbereiches der EuGVVO und des KSchG ist für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der KufsteinCard

ausschließlich das Bezirksgericht Kufstein sachlich und örtlich zuständig.

#### **V. Datenschutz**

Der Erwerb und die Inanspruchnahme der KufsteinCard erfordern verschiedene Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten des Nutzers (Name, Anschrift, Foto und Geburtsdatum des Nutzers). Der Nutzer hat davon Kenntnis und stimmt mit der Bekanntgabe der Daten bei den Ausgabestellen jederzeit widerruflich einer rechtmäßigen Verarbeitung dieser Daten im Sinne der DSGVO zu – und zwar ausschließlich für mit der KufsteinCard zusammenhängende Zwecke.

Die Partnerunternehmen handeln jeweils als selbstständige „Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO.

Die Ausgeber:

Stadtgemeinde Kufstein und Stadtwerke Kufstein GmbH